

Das Neue Rechtliche Rahmenwerk „Warenpaket“ vom 9. Juli 2008

erarbeitet als Ergebnis der Revision des New Approach



Zusammengestellt von Dipl.-Ing. Wolfgang HÖHNL

Das Neue Rechtliche Rahmenwerk „Warenpaket“ vom 9. Juli 2008 (1)

Vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam angenommene Entscheidungen und Beschlüsse als Resultat der Revision des New Approach

➤ Verordnung 764/2008

Verfahren für die Anwendung nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

➤ Verordnung 765/2008

Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung bezogen auf die Vermarktung von Produkten

➤ Beschluss 768/2008/EC: Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

Das Neue Rechtliche Rahmenwerk „Warenpaket“ vom 9. Juli 2008 (2)

Verordnung 764/2008: Verfahren für die **Anwendung nationaler technischer Vorschriften** für Produkte, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind
(gilt ab 13. Mai 2009)

Ziel: Stärkung der gegenseitigen Anerkennung von Produkten, die nicht Gegenstand gemeinschaftsweiter Harmonisierung sind auf der Basis der „Cassis de Dijon-Entscheidung“

Die Verordnung enthält Regeln und Verfahren, welche die **zuständigen Behörden eines M.S. beachten müssen**, wenn sie eine **Entscheidung** treffen oder zu treffen beabsichtigen – auf der Grundlage einer **bestehenden nationalen technischen Vorschrift** - welche den **freien Warenverkehr eines Produktes behindern würde**, das bereits in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist (diese Verordnung betrifft **25 % des Warenwertes** im EWR).

Mitgliedsstaaten müssen „Produktinfostellen“ einrichten, welche für die bereitgestellten **Informationen keine Gebühren** einheben dürfen.

Das Neue Rechtliche Rahmenwerk „Warenpaket“ vom 9. Juli 2008 (3)

Verordnung 765/2008: Vorschriften für die **Akkreditierung** und **Marktüberwachung** bezogen auf die **Vermarktung von Produkten** (ergänzt die Entscheidung 768/2008/EC – nächste Folie)

Diese Verordnung (anzuwenden **ab 1. Jänner 2010**) enthält:

- **Regeln** über Organisation und Durchführung der Akkreditierung von **Konformitätsbewertungsstellen zur verpflichtenden oder freiwilligen Anwendung**, unabhängig vom rechtlichen Status der Stelle, welche die Akkreditierung durchführt, u.a. **nur eine nationale Akkreditierungsstelle** pro Mitgliedsstaat u. **Peer evaluation** durch die **EA** (European cooperation for accreditation),
- ein **Rahmenwerk** für die Marktüberwachung von Produkten,
- ein **Rahmenwerk** für Kontrollen von Produkten aus Drittstaaten
- **allgemeine Grundsätze** für die CE-Kennzeichnung und die Gemeinschaftsfinanzierung

Das Neue Rechtliche Rahmenwerk „Warenpaket“ vom 9. Juli 2008 (4)

Beschluss 768/2008/EC: Gemeinsamer Rechtsrahmen für die **Vermarktung von Produkten**

Dieser Beschluss enthält gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung von Rechtsvorschriften zu bieten.

Das Gemeinschaftsrecht darf jedoch von diesen gemeinsamen Grundsätzen und Musterbestimmungen abweichen, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Sektors angebracht ist, insbesondere wenn umfassende Rechtssysteme bereits bestehen (z.B. die Bauproduktenrichtlinie).

Anhang I: Musterbestimmungen für Harmonisierungsrechtvorschriften der Gemeinschaft für Produkte

Anhang II: Verfahren zur Konformitätsfeststellung (Module A bis H)

Anhang III: EG-Konformitätserklärung

Ende der Präsentation